

Reglement
Feuerwehrrersatzabgabe /
Aufgabenübertragung
Feuerwehr

der

Einwohnergemeinde Gondiswil

vom 03. Dezember 2012

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gondiswil,
gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz sowie Artikel 4 Bst. a des
Organisationsreglements vom 05. Dezember 2011, *beschliessen:*

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt

- a die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Gondiswil im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Huttwil;
- b die Erhebung von Feuerwehrrersatzabgaben durch die Gemeinde Gondiswil.

II. Übertragung der Aufgabe

Grundsatz

Art. 2

¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994.

² Die Einwohnergemeinde Huttwil erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Gemeinde Gondiswil. Die Feuerwehr tritt als Feuerwehr Region Huttwil auf.

³ Die Regelung und Erhebung der Feuerwehrrersatzabgaben verbleibt bei der Gemeinde Gondiswil und wird nicht übertragen.

Kommunales
Recht der
Einwohner-
gemeinde
Huttwil

Art. 3

¹ Die Gemeinde Gondiswil unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Huttwil.

² Das Recht der Einwohnergemeinde Huttwil gilt insbesondere für

- a* die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon,
- b* die Organisation der Feuerwehr Region Huttwil,
- c* die für Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren,
- d* die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

³ Die Einwohnergemeinde Huttwil kann im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemeinde, auch gegenüber Angehörigen der Gemeinde Gondiswil, Verfügungen erlassen.

Übertragung und
Zurverfügung-
stellen von
Sachen

Art. 4

¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrags zu Eigentum.

² Sie stellt der Einwohnergemeinde Huttwil die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Vertrag

Art. 5

¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Huttwil.

- ² Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich
- a die Mitwirkungsrechte der Gemeinde,
 - b das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde geschuldete Entgelt,
 - c die Kostenverteilung,
 - d die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

III. Ersatzabgabe

Abgabepflicht

Art. 6

¹ Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Huttwil feuerwehrdienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 3 - 10 Prozent des Kantonssteuerbetrags, mindestens jedoch 20 Franken. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz der Ersatzabgabe wird innerhalb dieses Rahmens durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Die Ersatzabgabe darf zur Zeit insgesamt 400 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam die Ersatzabgabe nach Absatz 2 und 3.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von der Dienstpflicht befreit ist, bezahlen Ehepaare die halbe Ersatzabgabe nach Absatz 2 und 3.

⁶ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre auf Gesuch hin als Reduktionsgrund mit 1/33 pro geleistetes Dienstjahr berücksichtigt.

⁷ Die Bestimmungen von Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Befreiung

Art. 7

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit

- a Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- b auf Gesuch hin Personen, welche eine Behinderung haben, die sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- c die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet;
- d Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sofern der Partner / die Partnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet.

Verwendung des Ertrags

Art. 8

Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn mindestens 5 Gemeinden der Feuerwehrregion Huttwil der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.

³ Mit dem Inkrafttreten ist das Feuerwehrreglement vom 11. Dezember 1995 aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Gondiswil hat dieses Reglement am 03. Dezember 2012 einstimmig angenommen.

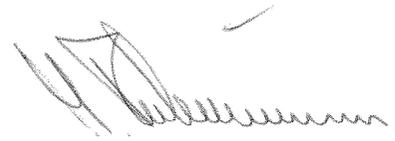
Namens der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:



Andreas Nyfeler



Markus Fuhrmann

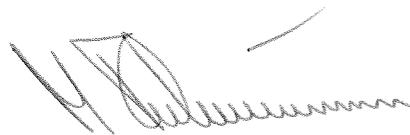
Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement Feuerwehrrersatzabgabe / Aufgabenübertragung Feuerwehr gemäss Art. 68 Abs. 2 GG im Bereich Feuerwehr der Gemeinde Gondiswil während 30 Tagen vom 01. November bis 03. Dezember 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gondiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 01. November 2012, Nr. 44, publiziert.

Beschwerden sind nach Ablauf von 30 Tagen nach der Versammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 14. Januar 2013/mf

Der Gemeindeschreiber:



Markus Fuhrmann